
Vorname

Familiename

Straße

Hausnummer

PLZ

Stadt

An

Name der Behörde, des Amts, Gerichts, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.

Name des Verantwortlichen Ansprechpartners, falls bekannt

Straße

Hausnummer

PLZ

Stadt

Datum

Eigenes Zeichen: _____

Ihr Zeichen: _____

Ihre Einladung zum Termin am: _____, um _____ Uhr

Antrag auf Bewilligung und Überweisung des Reisekostenvorschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____

Zur Sicherstellung der Teilnahme an dem o.g. Termin an folgendem Ort;

Straße

Hausnummer

PLZ

Stadt

zu dem Sie mich freundlicher Weise eingeladen haben, stelle ich den Antrag auf Bewilligung und Überweisung des Reisekostenvorschusses.

Die Entfernung zwischen meinem Wohnsitz und dem Einladungsort beträgt: _____ km
oder

Ich bitte, die genaue Entfernung mittels Google oder ähnlich festzustellen.

Die einfache Wegstrecke beträgt mehr als 400 km, entsprechend wird die Fahrzeit mindestens vier (4) Stunden dauern. Unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Zumutbarkeit fällt mindestens eine Übernachtung an.

Die einfache Wegstrecke beträgt mehr als 600 km, entsprechend wird die Fahrzeit mindestens sechs (6) Stunden dauern. Unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Zumutbarkeit fallen somit zwei eine Übernachtung an. Und zwar eine Übernachtung vor Ihrem Termin und eine Übernachtung nach Ihrem Termin.

Im Einzelnen beantrage ich (zutreffendes bitte ankreuzen):

a) die Erstattung der Fahrtkosten unter Nutzung des eigenen PKWs

_____ km x 2 x 0,3 €: _____, ____ €

b) die Erstattung der Fahrtkosten unter Nutzung eines geliehenen PKWs

Gemäß vorliegendem Angebot fallen folgende Kosten an

- Fahrzeugmiete: _____ €/Tag, incl. _____ km/Tag
- Bei _____ Tagen betragen die Mietkosten: _____, ____ €
- Mehr Kilometer: _____ €/km x _____ km: _____, ____ €
- Treibstoffverbrauch bei einem Verbrauch von _____ l/100 km: _____ l.
- Bei einem Preis von _____ €/Liter entstehen Treibstoffkosten von _____, ____ €
- Die Gesamtkosten betragen: _____, ____ €

Der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sprechen folgende Gründe entgegen

- Am Wohnort gibt es keine Anbindung an den öffentlichen Nah-/ Fernverkehr oder die Verbindung besteht nicht zu den erforderlichen Zeiten (Wartezeiten > eine Stunde).
- Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, weil die Reisezeit im Vergleich zur Nutzung eines PKWs um mehr als 40 % überschritten würde.

c) Die Erstattung der Fahrkosten unter Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.

- Taxi von der Wohnadresse nach: _____: _____, ____ €

- Bus von _____ bis _____: _____, ____ €

- Bus von _____ bis _____: _____, ____ €

- S-Bahn von _____ bis _____: _____, ____ €

- Zug von _____ bis _____: _____, ____ €

- S-Bahn von _____ bis _____: _____, ____ €

- Bus von _____ bis _____: _____, ____ €

- Bus von _____ bis _____: _____, ____ €

- Taxi von _____: _____, ____ €

Gesamtkosten Hinfahrt: _____, ____ €

Gesamt Fahrkosten, Hin- und Rückfahrt (mal zwei) _____, ____ €

d) _____ Übernachtungen x 85 €/Nacht ohne Frühstück _____, ____ €

- e) Verpflegungsmehraufwand
 Abwesenheit vom Wohnort von mehr als acht (8) Stunden
 _____ Tage x 12 Euro je Tag: _____, ____ €
- Abwesenheit vom Wohnort von 24 Stunden
 _____ Tage x 24 Euro je Tag: _____, ____ €
- Verpflegungsmehraufwand, gesamt _____, ____ €
- f) Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung, § 19 JVEG
 Bei Abwesenheit vom Wohnort von für max. acht (8) Stunden
 pro Tag. _____ h x 12 Euro je Stunde: _____, ____ €
- g) Kinderbetreuung
 Gemäß Nachweis entsteht mit folgender Anspruch: _____, ____ €
- Pauschal _____ h x 6 Euro pro Stunde: _____, ____ €
- h) Entschädigung für Verdienstaussfall, § 22 JVEG
 Gemäß Nachweis entsteht mit folgender Verdienstaussfall: _____, ____ €
- i) Entschädigung für Zeitversäumnis, § 20 JVEG
 Gemäß Nachweis entsteht mit folgender Anspruch: _____, ____ €
- j) Ersatz für sonstige Aufwendungen, § 7 JVEG
 Gemäß Nachweis entsteht mit folgender Anspruch: _____, ____ €
- k) Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG
 Gemäß Nachweis entsteht mit folgender Anspruch: _____, ____ €

Gesamt-Reisekosten / Aufwand, etc.

Zu a) _____, ___ €
Zu b) _____, ___ €
Zu c) _____, ___ €
Zu d) _____, ___ €
Zu e) _____, ___ €
Zu f) _____, ___ €
Zu g) _____, ___ €
Zu h) _____, ___ €
Zu i) _____, ___ €
Zu j) _____, ___ €
Zu k) _____, ___ €

Gesamt-Reisekosten / Aufwand, etc. _____, ___ €

Ich bitte, den Gesamtbetrag der, in Verbindung mit der Teilnahme an Ihrem Termin entstehenden Reisekosten, sonstige Kosten und Aufwand rechtzeitig, mindestens sieben (7) Tage vor dem Termin auf nachstehendes Girokonto zu überweisen:

Konto Inhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum

Ort

Unterschrift

Rechtgrundlagen

Die Erstattungspflicht für die, mit der Teilnahme an Ihrem Termin entstehenden Reisekosten ergibt sich aus folgenden Rechtgrundlagen:

I. **Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen (VwV Reiseentschädigung)**

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Januar 2014 (BAnz AT 29.01.2014 B1)

Für die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen, Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte^[1] bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes:

1

Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nummer 9008 Nr. 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG). Als mittellos im Sinn dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.

1.1

Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:

1.1.1

Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.

1.1.

Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstausschlag kommt nicht in Betracht.

1.1.3

Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.

1.1.4

Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.

1.1.5

Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffallender Form in der Ladung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken. Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen... http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_2807

1.1.6

Fällt der Grund der Reise weg oder erscheint der Antragsteller nicht zu dem Termin, ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.

1.2

Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrags an den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrags für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.

1.3

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.

2

Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Die Nummern 1, 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gelten entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.

3

Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.

3.1

Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:

3.1.1

Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

3.1.2

Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.

3.1.3

Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeugen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragsteller in jedem Fall zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

3.2

Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrags nicht mehr möglich, kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und/oder ein festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

II. Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)

(Auszug)

§ 7 JVEG

Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) ¹Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. ²Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) ¹Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

²Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. ³Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. ⁴Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) ¹Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. ²Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

§ 19 Grundsatz der Entschädigung

(1) Zeugen erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 22).

Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.

(4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in den §§ 20 bis 22 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

III. Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

FamGKG, Ausfertigungsdatum: 17.12.2008, Vollzitat:

"Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 20.11.2015 I 2018

2007	Auslagen für 1. die Beförderung von Personen	in voller Höhe
------	--	----------------